



Elektrizitätsversorgung Muhen

Schulstrasse 1 | 5037 Muhen

062 835 08 00 | www.muhen.ch

evm@eniwa.ch

Preisbestimmungen 2027

Vergütung der Herkunftsnachweise von Photovoltaikanlagen

1. Preise

	in Rp./kWh (exkl. MwSt.)	in Rp./kWh (inkl. MwSt.)
Anlagenleistung <100kW	2.00	2.16
Anlagenleistung ≥100 kW	1.00	1.08

Die Elektrizitätsversorgung Muhen behält sich vor, diese Preisbestimmungen abhängig von regulatorischen Änderungen unterjährig anzupassen.

2. Gültigkeit & Anwendung

Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2027. Sie finden Anwendung für Betreibende einer Photovoltaikanlage im Netzgebiet der Elektrizitätsversorgung Muhen.

3. Bedingungen

- Die Photovoltaikanlage steht im Versorgungsgebiet der Elektrizitätsversorgung Muhen.
- Die Photovoltaikanlage ist in Betrieb
- Die Photovoltaikanlage ist beglaubigt und bei der Pronovo AG angemeldet.
- Die Photovoltaikanlage darf keine Einspeisevergütung (EVS/KEV) oder Mehrkostenfinanzierung (MKF) erhalten.
- Der Betreiber der Anlage verpflichtet sich, die rückgespeiste Energie ausschliesslich an die Elektrizitätsversorgung Muhen abzutreten und vergüten zu lassen.
- Ein allfälliger zusätzlicher Energiebedarf ist ausschliesslich von der Elektrizitätsversorgung Muhen zu beziehen.

4. Anmeldung

Die Vergütung der Photovoltaik-Herkunftsnachweise erfolgt, wenn alle Bedingungen gem. Ziff. 3 erfüllt sind und:

1. sich der Produzent auf <https://www.muhen.ch/politik-verwaltung/verwaltung/gemeindewerke/elektrizitaetsversorgung.html/323> angemeldet hat.
2. der HKN-Dauerauftrag bei der Pronovo AG durch die Elektrizitätsversorgung Muhen eingerichtet und von der Pronovo AG bestätigt ist.

5. Eingabefrist

Unter Einhaltung der Eingabefristen, vorausgesetzt ist die abgeschlossene Anmeldung gem. Ziff. 4, werden die Herkunftsnachweise ab dem folgenden Quartal abgenommen.

Die Eingabefristen sind:

- 15. Februar für die Abnahme der HKN per 1. April
- 15. Mai für die Abnahme der HKN per 1. Juli
- 15. August für die Abnahme der HKN per 1. Oktober
- 15. November für die Abnahme der HKN per 1. Januar des Folgejahres

6. Abrechnung

Die Abrechnung der Herkunftsnachweise erfolgt in der Regel quartalsweise, gemeinsam mit der Abrechnung für die rückgelieferte Energie, mindestens jedoch einmal jährlich.